Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt Heßloch“

- Im Oktober 1984 wurde die Ortsdurchfahrt Heßloch, die Kreisstraße 658, in Höhe der Vogelsangstraße Haus-Nr. 5 / 7 durch bauliche Maßnahmen -Bau eines Wendeplatzes und Setzen von Durchfahrtssperren (Poller)- unterbrochen. Die notwendige Ersatzmaßnahme - Verlagerung / Ausbau der westlichen Ortseinfahrt in die Hirschgartenstraße- wurde bis zum derzeitigen Zeitpunkt nicht realisiert. Die Verkehrsverlagerung erfolgt nur unzulänglich über einen Wirtschaftweg.
- Der Bebauungsplan hat zum Ziel, Planungsrecht für die Neugestaltung der Ortseinfahrt der Kreisstraße 658 in Wiesbaden-Heßloch zu schaffen. Der Durchgangsverkehr soll von der Vogelsangstraße auf die Hirschgartenstraße landschaftsverträglich verlagert werden. Die Ausbaulänge beträgt rund 182 m. Mit dem Straßenausbau ist die Verlagerung einer Gasreglerstation verbunden. Durch den neuen Bebauungsplan entfällt die seinerzeit im Bebauungsplan Heßloch 1973/1 festgesetzte 300 m lange Straßentrasse. Dadurch verringert sich die Eingriffsfläche in die bestehende landwirtschaftliche Fläche, die sich heute zu einer wertvollen Streuobstwiese mit Gehölzstrukturen entwickelt hat.
- Insgesamt werden durch die Straßenplanung 633 m² hochwertige Streuobstfläche versiegelt. Der alte rechtkräftige Bebauungsplan hatte mit einer geplanten Versiegelung von 4200 m² einen erheblich höheren Eingriffsumfang. Durch die Realisierung der „kleineren Variante“ reduziert sich der Eingriff erheblich.
- In Übereinstimmung mit den Forderungen aus dem Artenschutzgutachten werden im landschaftsplanerischen Fachbeitrag die Neuanpflanzung von 9 Obstbäumen sowie die Festsetzung von Maßnahmen zum Erhalt des extensiven Charakters der Streuobstwiese und der Gehölzfläche vorgeschlagen. In den Bebauungsplan werden diese Vorschläge als planungsrechtliche Festsetzungen übernommen.
- Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen vorgebracht, die Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltgütern erwarten lassen.
- In der Altflächendatei des Umweltamtes sind keine Einträge vorhanden.
- Die untersuchten möglichen Geräuschquellen (Straßenverkehr, Bahn, Flugverkehr, Gewerbe/Industrie, Sport/Freizeit) verursachen keine Konflikte.
- Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Quellen und Brunnen sind nicht betroffen. Oberflächengewässer: Über den Überlauf einer Versickerungsanlage soll Niederschlagswasser des Außenbereichs und der Verkehrsfläche in den außerhalb des Planungsbereichs verlaufenden Lindenbach eingeleitet werden.
- Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Flora und Fauna sind unerheblich. Der landschaftsplanerische Fachbeitrag schlägt Maßnahmen vor, die weiter zur Minimierung des Eingriffs und der negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna beitragen. Insbesondere ist hier zu würdigen, dass durch das Vorhaben die Umsetzung des alten Bebauungsplanes „Heßloch 1973/1“ mit einem erheblich größeren Eingriff in Natur und Landschaft vermieden wurde.
- Auswirkungen auf das Klima sind durch die Kleinflächigkeit des Bauvorhabens nicht zu erwarten.
- Im Einwirkungsbereich der Ausweisung liegen keine Flächen oder Objekte, die nach Denkmalschutzrecht zu Schutzzwecken ausgewiesen sind.

- Gesamtbewertung:
  Es ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu rechnen.

- Alternativplanungen:
  Außer der Belassung im unbefriedigenden Ist-Zustand stände die „große Variante“ zur Debatte, d.h. die Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit einem erheblich größeren Eingriff in Natur und Landschaft.

  Im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wurde vorgeschlagen, mit Ausnahme der Verkehrsfläche, den gesamten Geltungsbereiches als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich festzusetzen. Auf diese Festsetzung wurde in Anbetracht der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Wiesbaden verzichtet

  Die Planungsalternative mit Beschränkung des Geltungsbereichs auf die Flächen für den Straßenausbau wurde nicht weiterverfolgt, damit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die alte Straßentrasse aufgehoben werden konnte.

- Monitoring:
  Konkrete Überwachungsmaßnahmen, die über den Planungsvollzug hinausgehen, sind nicht vorgesehen.